

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

**ENDGÜLTIGES
ERGEBNISPROTOKOLL**

Stand: 05.06.2025



Vorsitz:

Herr Staatssekretär Sebastian Thul

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
des Saarlandes

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

<u>Tagesordnung</u>		
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung BE: Saarland / UMK-Vorsitz	ABSCHLIESSEND
<u>UMK-Angelegenheiten</u>		
TOP 2	Vorbereitung des Kamingesprächs zur 104. UMK BE: Saarland / UMK-Vorsitz	KAMIN
TOP 3	Bericht über Umlaufbeschlüsse BE: Saarland / UMK-Vorsitz	BLOCK
<u>Internationale Themen und EU-Themen</u>		
TOP 4	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen BE: Bund	A-PUNKT
TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren BE: Bund	BLOCK
TOP 6	Umwelt-, Klima- und Naturschutz in der Strukturfondsförderung nach 2027 sicherstellen BE: Berlin	BLOCK

<u>Umweltpolitik, Nachhaltige Entwicklung</u>	
TOP 7	Für einen handlungsfähigen Naturschutz: Fachkräfte sichern, qualifizieren, gewinnen BE: Saarland BLOCK
TOP 8	Generationengerechtes Sondervermögen und ambitionierter Umweltschutz BE: Rheinland-Pfalz A-PUNKT
TOP 9	Vorsorge für alle ermöglichen. Pflichtversicherung für Elementarschäden einführen. BE: A-Länder / Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Saarland A-PUNKT
<u>Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz</u>	
TOP 10	Finanzierungsinstrumente für den Klimaschutz, die Klimaanpassung und den Naturschutz BE: Brandenburg / Sachsen-Anhalt Vorgang: TOP 10 103. UMK A-PUNKT
TOP 11	Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder BE: Schleswig-Holstein Vorgang: TOP 10 103. UMK A-PUNKT
TOP 12	Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz gemeinsam mit den Ländern verstärkt in die Umsetzung bringen BE: Bayern Vorgang: TOP 31 103. UMK TOP 9 und TOP 10 102. UMK TOP 7 101. UMK TOP 7 100. UMK A-PUNKT
TOP 13	Finanzierung einer resilienten Wasserversorgung BE: Hessen BLOCK

Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft

TOP 14	Mündlicher Bericht des Bundes zur Wiederherstellungsverordnung BE: Bund	BLOCK
TOP 15	EU-Wiederherstellungsverordnung BE: Bayern Vorgang: TOP 13 + TOP 14 103. UMK	A-PUNKT
TOP 16	EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur - Beiträge der Länder BE: Brandenburg Vorgang: TOP 13 103. UMK TOP 14 103. UMK	A-PUNKT
TOP 17	Lebensgrundlagen schützen: EU-Wiederherstellungsverordnung umsetzen BE: Rheinland-Pfalz / Schleswig-Holstein	A-PUNKT
TOP 18	Potentiale nutzen: Stärkung und Ausweitung des Konzepts "Natur auf Zeit" BE: Saarland	BLOCK
TOP 19	Umgang mit invasiven Arten BE: Baden-Württemberg	BLOCK
TOP 20	Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 BE: Schleswig-Holstein / Baden-Württemberg, Niedersachsen	A-PUNKT
TOP 21	Überarbeitung des Kriterienkataloges für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland durch das MAB-Nationalkomitee Deutschland BE: Thüringen Vorgang: TOP 7 131. LANA	BLOCK

TOP 22	Nächste Schritte im Umgang mit der Art Wolf BE: Mecklenburg-Vorpommern	A-PUNKT
TOP 23	Konsequenzen des neuen Schutzstatus der Tierart Wolf und neuer, gemeinsamer Bewertungsvorschlag für den Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region BE: Thüringen	A-PUNKT
<u>Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit</u>		
TOP 24	Realistische Ziele der Luftreinhaltung BE: Hessen	BLOCK
TOP 25	Lärminderung fortsetzen und Gesundheitsschutz stärken BE: Nordrhein-Westfalen	BLOCK
TOP 26	Stärkung des Verkehrslärmschutzes und der Effektivität der Lärmaktionsplanung BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz Vorgang: TOP 17 101. UMK	BLOCK
TOP 27	Datenbereitstellung für die Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz	BLOCK
TOP 28	Aufgabenverteilung und Finanzierung von Großmessstationen im städtischen und ländlichen Hintergrund BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz	BLOCK
<u>Ressourceneffizienz</u>		
TOP 29	Mündlicher Bericht des Bundes zum Recht auf Reparatur BE: Bund Vorgang: TOP 39 102. UMK	BLOCK

TOP 30	Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter voranbringen BE: Baden-Württemberg Vorgang: TOP 22 96. UMK TOP 9 99. UMK TOP 24 102. UMK	BLOCK
<u>Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit</u>		
TOP 31	Alttextilsammlung retten! - Produktverantwortung für Textilien schnellstmöglich einführen und alte Fehler bei der Produktverantwortung vermeiden BE: Berlin	BLOCK
TOP 32	Nationaler Aktionsplan PFAS zur kurzfristigen Regulierung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen BE: Niedersachsen / Baden-Württemberg Vorgang: TOP 25 100. UMK	BLOCK
<u>Gewässer- und Hochwasserschutz</u>		
TOP 33	Klarheit schaffen: Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland BE: Saarland	BLOCK
TOP 34	Stärkung des Hochwasserschutzes durch das neue Sondervermögen BE: Nordrhein-Westfalen Vorgang: TOP 26 103. UMK	BLOCK
TOP 35	Auskömmliche Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms über die Laufzeit der Maßnahmen BE: Bayern / Sachsen Vorgang: TOP 28 102. UMK TOP 29 102. UMK	BLOCK

<u>Fachübergreifende Umweltfragen und -informationen, Gentechnik</u>	
TOP 36	Neue Genomische Techniken (NGT): Transparenz und Vorsorgeprinzip sichern BE: Rheinland-Pfalz Vorgang: TOP 6 100. UMK <p style="text-align: right;">A-PUNKT</p>
<u>Verschiedenes</u>	
TOP 37	Verschiedenes BE: Saarland / UMK-Vorsitz <p style="text-align: right;">A-PUNKT</p>
<u>Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte</u>	
TOP 38	Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-DE BE: Schleswig-Holstein / LANA-Vorsitz <p style="text-align: right;">BLOCK</p>
TOP 39	Gemeinsam für munitionsfreie deutsche Meeresgewässer - Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Seetransport von Altmunition sowie Etablierung eines Bundeskompetenzzentrums BE: Mecklenburg-Vorpommern <p style="text-align: right;">A-PUNKT</p>
TOP 40	Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen BE: Bayern <p style="text-align: right;">BLOCK</p>

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

ABSCHLIESSEND

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.
Die verfristet angemeldeten Tagesordnungspunkte wurden zur Beratung zugelassen.

ABSCHLIESSEND behandelt wurde der Tagesordnungspunkt:

1

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

3, 5, 6, 7, 13, 14, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 + 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40

A-Punkte:

4, 8, 9, 10 + 11, 12, 15 – 17, 20, 22 + 23, 36, 37, 39

KAMIN:

2

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

KAMIN

TOP 2 Vorbereitung des Kamingesprächs zur 104. UMK

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz, im Kamingespräch folgende Themen zu erörtern:

1. Umsetzung IED-Richtlinie (NW)
2. Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des EUGH-Urteils in der Rechtssache Mähwiesen (NI)
3. Atomenergie-Nutzung in den Nachbarstaaten (Bund)
4. Einkommensschwache Privathaushalte im Eigentum zu Klimaschutz befähigen (ST)
5. Fristgemäße Durchführung der SUP zum Nationalen Entsorgungsprogramm (MV)
6. Elbwasserüberleitung in das Lausitzer Revier/Spreegebiet (ST)

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 3

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz, den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis zu nehmen.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 4

Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 5

**Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen
der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Ver-
tragsverletzungsverfahren**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

**TOP 6 Umwelt-, Klima- und Naturschutz in der Strukturfonds-
förderung nach 2027 sicherstellen**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass seit über 20 Jahren mit Mitteln der EU-Strukturfonds Vorhaben in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Umweltschutz, Erhalt der Biodiversität und Klimaanpassung erfolgreich realisiert werden. Die EU-Strukturfondsförderung hat eine bedeutende Hebelwirkung für die Mobilisierung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln für solche Vorhaben. Mit Hilfe von EU-Strukturfondsmitteln im Umweltbereich werden Wirtschaftsunternehmen gefördert und ihre Wettbewerbsfähigkeit wird, zum Beispiel durch die Realisierung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen, gesteigert. Außerdem führen Investitionen, die mit Hilfe von EU-Strukturfondsmitteln unterstützt werden, zur Verbesserung des Lebensumfeldes in den Städten und Kommunen und mindern etwa durch die Ertüchtigung der Grünen Infrastruktur oder durch Maßnahmen des Wassermanagements die Folgen des Klimawandels. Klimaanpassungsmaßnahmen erhöhen die Sicherheit in Städten und Kommunen. Erfolgreich umgesetzte, im Lebensalltag der Bürgerinnen und Bürger wahrgenommene Klimaschutz- und Umweltschutzprojekte machen die Kohäsionspolitik vor Ort konkret sichtbar und erlebbar. Weiterhin werden EU-Strukturfondsmittel für Maßnahmen der Umweltbildung und Demokratieförderung eingesetzt und dienen damit dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Stabilität unseres Gemeinwesens.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

2. Die Umweltministerkonferenz beobachtet daher mit Sorge Überlegungen die dazu führen könnten, dass die bisherige Struktur mit der Zusammenlegung weiterer EU-Strukturfonds geändert werden würde. Darüber hinaus befürchtet die Umweltministerkonferenz eine damit einhergehende Reduzierung der zur Verfügung stehenden EU-Strukturfondsmittel für Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutz, Kreislaufwirtschaft, Wasserresilienz sowie Klimafolgenanpassung und den Erhalt der Biodiversität, womit die bisher erfolgreiche Umsetzung solcher Projekte unmittelbar gefährdet wäre.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten deshalb die Bundesregierung, sich bei der EU- Kommission in den Verhandlungen zur Zukunft der EU-Strukturfondsförderung in der neuen Förderperiode 2028 bis 2034 dafür einzusetzen, dass die Themen Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutz sowie Klimafolgenanpassung, Kreislaufwirtschaft, Wasserresilienz und Erhalt der Biodiversität weiterhin adressiert werden und hierfür ambitionierte finanzielle Anteile an der Gesamtmittelausstattung der Strukturfondsmittel bereitgestellt werden. Das Instrument der thematischen Konzentration hat sich hierbei bewährt. Die thematische Konzentration hat es ermöglicht, neue Förderthemen im Bereich Umwelt und Klima zu entwickeln und damit wichtige Impulse zu setzen. Der künftige EU-Haushalt muss vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen in diesen Politikfeldern die Erreichung der Ziele des Grünen Deals durch zielgerichtete Investitionen unterstützen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Förderprogramme auch zukünftig mit den Regionen verhandelt und dort programmiert und verwaltet werden. Nur so kann das Ziel der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz, regionaler Vielfalt und territorialer Teilhabe erreicht werden.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 7 **Für einen handlungsfähigen Naturschutz: Fachkräfte sichern, qualifizieren, gewinnen**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz betrachtet den Fachkräftemangel im Umwelt- und Naturschutz mit Sorge. Durch ein gemeinsames, strategisches Vorgehen kann dem Fachkräftemangel am effektivsten entgegengewirkt werden.

2. Die Umweltministerkonferenz beauftragt daher die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, bis zur Frühjahrs-UMK 2026 eine Strategie zur Behebung des Fachkräftemangels zu erarbeiten und Ziele, Handlungsoptionen sowie Akteure zu benennen.

3. Aus Sicht der Umweltministerkonferenz sollte die Strategie die Maßnahme-schwerpunkte Qualifizierung von Fachkräften, Aufwertung des Berufsfeldes Naturschutz und bedarfsgerechte Ausstattung der Naturschutzbehörden umfassen. Folgende Überlegungen und Ansätze sollten aus Sicht der Umweltministerkonferenz in der Strategie berücksichtigt werden:
 - a. Zur Qualifizierung von Fachkräften braucht es zusätzliche Studienkapazitäten in geeigneten naturschutzfachlichen und planerischen Fachrichtungen. Ausbildungs- und Studiengänge müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Es besteht ein Bedarf für Bildungs- und Weiterbildungsangebote, insbesondere für die verwaltungstechnische Qualifizierung von Hochschulabsolvent:innen (behördlicher Naturschutz). Bei der Entwicklung und Etablierung sollten vorliegende Erkenntnisse zur Sicherstellung

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

und exemplarischen Entwicklung von erfolgreichen Bildungsangeboten zu taxonomischem Wissen berücksichtigt und Wege zur Finanzierung vorgeschlagen werden. Erkenntnisse länderübergreifender Bildungsangebote wie beim Thema Artenkenntnis sollten genutzt werden, um auch bei anderen Themen entsprechende Ressourcen beim Aufbau von Ausbildungs- und Studien- sowie Weiter- und Fortbildungskapazitäten länderübergreifend zu schaffen.

- b. Innerhalb der Berufsberatung an Schulen und Hochschulen sollte systematisch über Arbeitsfelder, Inhalte und Aufgaben, Karrierechancen und Verdienstmöglichkeiten im Naturschutz informiert werden. Hier gilt es, die Berufsberatungen zu sensibilisieren.
- c. In den Naturschutzbehörden der Bundesländer sollten die Möglichkeiten zur aktiven Personalgewinnung (gezielte Ansprache) gestärkt werden. Vorträge, Studienprojekte und Kooperationen mit Hochschulen und Universitäten sollten mit dem Ziel zukünftiger Personalgewinnung zum regelhaften Aufgabenfeld des behördlichen Naturschutzes werden.
- d. Praktika, Stipendien und Werkstudierendentätigkeiten können Ausbildungen und Studiengänge im Bereich des Naturschutzes attraktiver machen und junge Menschen an die Berufswege heranführen und binden. Ein aktives Einbringen von Verwaltungsmitarbeitenden in Lehrveranstaltungen der Hochschulen, bspw. in Seminare, Ringvorlesungen oder Projekte, ist geeignet, die Vielfalt der Verwaltungsarbeit und deren Einflussmöglichkeiten aufzuzeigen.
- e. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen sich dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für Fachkräfte von Naturschutz- und Umweltbehörden attraktiv und wettbewerbsfähig gestaltet werden.
- f. Die Beschleunigung der Digitalisierung und die Sicherstellung fundierter und aktueller Datengrundlagen kann zur Effizienz und Arbeitszufriedenheit beitragen.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

- g. In der Gewinnung von Fachkräften für den Naturschutz sollte auch die europäische Dimension stärker berücksichtigt werden. Ziel ist ein attraktives und zukunftsfähiges Berufsbild, um europaweit im Naturschutz arbeiten zu können.
 - h. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann zur Entlastung der Fachkräfte und zur Effizienzsteigerung beitragen.
4. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der Finanzministerkonferenz, der Kultusministerkonferenz, der Wissenschaftsministerkonferenz und der Digitalministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 8 Generationengerechtes Sondervermögen und ambitionierter Umweltschutz

Bezug: Top 34 / 103. UMK

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 9 **Vorsorge für alle sozialverträglich ermöglichen. Pflichtversicherung für Elementarschäden einführen.**

Bezug: **TOP 26 + 28 103. UMK**

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

**TOP 10 + 11 Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs-
und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder**

Bezug: 103. UMK TOP 10

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz unterstreicht, dass die Anstrengungen von Bund und Ländern für den Schutz von Umwelt und Natur sowie für die Anpassung an den Klimawandel intensiviert werden müssen. Auch die Durchführung der Wiederherstellungsverordnung wird die Länder vor zusätzliche finanzielle und organisatorische Herausforderungen stellen.
2. Die Umweltministerkonferenz nimmt das Eckpunkte-Papier zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder als Ausgangspunkt der weiteren Beratungen des Arbeitskreises (AK) „Gemeinschaftliche Finanzierung“ entsprechend dem am 29. November 2024 unter TOP 10 der 103. Umweltministerkonferenz gefassten Beschluss zur Kenntnis. Das Eckpunktepapier zeigt mögliche Finanzierungsinstrumente auf, die nun in einem nächsten Schritt bewertet und priorisiert werden müssen.
3. Vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag auf Bundesebene formulierten Prüfauftrags zur Errichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz und Klimaanpassung bittet die UMK den AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“,

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

die im Eckpunktepapier beschriebene Variante 4.1 (Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe) unter Einbeziehung der betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften (BLAGs) zu prüfen, wie eine gemeinschaftliche Finanzierung sinnvoll ausgestaltet werden kann. In diesem Kontext ist entsprechend des UMK-Umlaufbeschlusses Nr. 18/2025 auch das Handlungsfeld kommunaler Klimaschutz zu berücksichtigen. Zusätzlich soll der AK auch eruieren, welche Alternativen zur Gemeinschaftsaufgabe eine geeignete Lösung für eine grundständige Finanzierung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sein können. Die Ko-Vorsitzenden BMUKN und das Land Schleswig-Holstein werden gebeten, auf der 105. Umweltministerkonferenz einen Zwischenbericht abzugeben.

4. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, einen eigenen Sonderrahmenplan für Naturschutz und Klimaanpassung einzurichten. Die UMK begrüßt diese Entwicklung und betont die Notwendigkeit, den Sonderrahmenplan in der bestehenden Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zeitnah zu etablieren. Dies ist auch wegen der langen Vorlaufzeiten für eine neue GA erforderlich. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es deshalb als zwingend erforderlich an, die GAK entsprechend zu ertüchtigen. Sie bitten das BMUKN daher federführend, diesen neuen Sonderrahmenplan gemeinsam mit dem PLANAK und den Umweltministerien zu erarbeiten. Sie regen an, dass der Bund die Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Sonderrahmenplan prüft und im Falle eines positiven Prüfergebnisses eine Weiterentwicklung der bestehenden Zuständigkeitsstrukturen erwägt. Sie bitten den Bund weiterhin darum, zusätzliche Mittel für diesen Sonderrahmenplan bereitzustellen und begrüßen die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Verstärkung des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz (ANK) sowie die Ankündigung der Weiterentwicklung der Bundesförderprogramme im Einklang mit den Förderangeboten der GAK.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

Für die Stadtstaaten und für urbane Gebiete müssen neben der GAK geeignete und auskömmlich ausgestattete Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen.

5. Aus der Sicht der Länder wird es in jedem Fall erforderlich sein, zusätzliche finanzielle Ressourcen durch den Bund bereit zu stellen und diese auf unbürokratischem Wege an Länder und Kommunen zu übertragen. In einer Übergangsphase müssen bestehende Förderprogramme weiter zur Verfügung stehen und so lange finanziell auskömmlich abgesichert werden, bis eine langfristig tragfähige Alternative realisiert werden kann. Dies betrifft insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Hier sind eine deutlich verbesserte Finanzausstattung für Maßnahmen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz sowie strukturelle Verbesserungen der GAK (u.a. Ermöglichung überjähriger Mitteleinsatz, erweiterter Kreis an Zuwendungsempfängenden, Erhöhung des Bundesanteils für Maßnahmen mit besonderer Wirkung für den Naturschutz und die Klimaanpassung) dringend geboten.
6. Die Konkurrenz der Gemeinschaftsaufgaben um begrenzte Haushaltsmittel darf nicht dazu führen, dass bestehende GAK-Förderungen erheblich eingeschränkt oder gestrichen werden müssten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

**TOP 11 Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs-
und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder**

Der Tagesordnungspunkt 11 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 10 behandelt.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

**TOP 12 Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz gemeinsam
mit den Ländern verstärkt in die Umsetzung bringen**

**Bezug: TOP 31 103. UMK
TOP 9 und TOP 10 102. UMK
TOP 7 101. UMK
TOP 7 100. UMK**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes und die im Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode vorgesehene Verstetigung. Sie stellen aber fest, dass nach wie vor die Umsetzung insbesondere bei den flächenbezogenen Maßnahmen zu langsam vorankommt. Die Umsetzung von praktischen Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz kommt u.a. deshalb langsam voran, da der Bund bisher nur bei wenigen Programmteilen bereit war, die Umsetzung der Fördermaßnahmen auch über die Länder zu ermöglichen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die Ankündigung im Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode zur Weiterentwicklung der Bundesförderprogramme im Einklang mit den Förderangeboten der GAK. Sowohl für Länder als auch insbesondere für umsetzende Akteure ist die Zersplitterung des ANK auf zahlreiche Förderrichtlinien sowie auf

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

unterschiedliche Projektträger und Kompetenzzentren im Hinblick auf die Operationalisierung schwierig. Eine sinnvolle Zusammenführung und Harmonisierung ausgewählter ANK-Richtlinien sollten durch den Bund geprüft werden.

2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, Möglichkeiten zu prüfen, insbesondere die flächenwirksamen Maßnahmen in den Bereichen Moore, Gewässer, Auen und Wald neben den Bundesstrukturen auch über die Länder mit ihren vorhandenen Strukturen, Fachkenntnissen und Förderprogrammen in die Fläche umzusetzen. Sie stellen fest, dass die zu TOP 31 Ziff. 3 103. UMK geforderten schriftlich mit den Ländern vereinbarten Verfahren zum Ausschluss von Doppelförderungen noch nicht vorliegen und weiterer erheblicher Klärungsbedarf zwischen Bund und Ländern besteht.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der gemäß Beschluss zu TOP 31 Ziff. 5 103. UMK für das Jahresende 2024 vom Bund erbetene Bericht „Vermeidung von Doppelförderung für Maßnahmen im Rahmen von ANK und NATURA 2000-Managementplänen der Länder“ am 24.03.2025 vorgelegt wurde. Darin wird klargestellt, dass Maßnahmen, die in behördenverbindlichen Managementplänen festgelegt werden und freiwillig sind, i.d.R. mit Mitteln des ANK gefördert werden können, sofern die Freiwilligkeit von den Ländern bestätigt wird. Grundsätzlich muss geklärt werden, ob die Maßnahmen im nationalen Wiederherstellungsplan als förderfähig gelten. Zu beachten ist hierbei der Aufbau des Wiederherstellungsplans, der lediglich grobe Potenzialflächen aufzeigt und keine konkreten Maßnahmenräume festlegt. Sollte der Bund diese Maßnahmen dennoch als behördenverbindlich einstufen, bitten die Länder um eine Einschätzung, ob für deren Umsetzung ANK Mittel eingesetzt werden können.
4. Die Länder erwarten eine substantielle finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung und keine weiteren Förderhemmnisse.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

**TOP 13 Finanzierung einer resilienten Wasserver- und
-entsorgung**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden
Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der Grundgesetzänderung vom 22. März 2025 die Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des Bruttoinlandsproduktes von der Schuldenregel des Grundgesetzes ausgenommen wurden und dies auch den Zivil- und Bevölkerungsschutz umfasst. Neben dieser Ermächtigung wurde im Grundgesetz auch die Einrichtung eines Sondervermögens in Höhe von 500 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ermöglicht.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die vorhandene Öffnungsmöglichkeit für Ausgaben des Bundes im Bereich des Zivil- und Bevölkerungsschutzes für die zivile Verteidigung, insbesondere auch für Maßnahmen zur Härtung der Wasserversorgung im Bereich der Wassersicherstellung einzusetzen.
3. Sie bitten ferner den Bund, die Bundesmittel für die Wassersicherstellung im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen finanziell auskömmlich auszustatten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

4. Darüber hinaus bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, die Bundesmittel des Sondervermögens in Höhe von 500 Milliarden Euro auch für Investitionen in die Kritische Infrastruktur vorzusehen und damit die Resilienz der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für Krisen und Katastrophen und den Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 14

**Mündlicher Bericht des Bundes zur Wiederherstellungs-
verordnung**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 15+16+17 EU-Wiederherstellungsverordnung

Bezug: TOP 13 + 14 103. UMK

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 18 **Potentiale nutzen: Stärkung und Ausweitung des Konzepts „Natur auf Zeit“**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder wollen die Potentiale des Konzepts „Natur auf Zeit“ stärker für den Naturschutz nutzen.

2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften 2021 im Bundesnaturschutzgesetz geschaffenen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu nutzen, um „Natur auf Zeit“ einheitlich zu regeln.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten, die Vereinbarkeit naturnaher Zwischennutzungen mit dem besonderen gesetzlichen Artenschutz, dem gesetzlichen Biotopschutz und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung rechtlich zu regeln, so dass keine Nachteile für genehmigte Folgenutzungen entstehen.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, Verordnungen auf Grundlage der §§ 54 Abs. 10a, 10b BNatSchG auf den Weg zu bringen, um die naturnahe Zwischennutzung auf Flächen mit

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

zugelassener gewerblicher, verkehrlicher oder baulicher Nutzung beziehungsweise mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe zu ermöglichen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zu prüfen, mit welchen Förderinstrumenten Initiativen zur Umsetzung von „Natur auf Zeit“ unterstützt werden können.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund außerdem, das Bundesamt für Naturschutz zu beauftragen, gemeinsam mit den Fachbehörden der Länder naturschutzfachliche Hinweise und Standards für „Natur auf Zeit“ zu erarbeiten, auch um die Flächenentwicklung so zu begleiten und zu lenken, dass Konflikte mit dem Naturschutzrecht vermieden werden.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der 105. UMK zum aktuellen Sachstand zu berichten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 19

Umgang mit Invasiven Arten

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass invasive gebietsfremde Arten in Deutschland eine Bedrohung für die Biodiversität, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft darstellen. Die Ausbreitung und die damit einhergehenden Konflikte mit solchen Arten haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies stellt die Länder, aber auch die Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger vor umfangreiche Herausforderungen. Die Länder sind insbesondere im Rahmen der Umsetzung der EU VO 1143/2014 erheblich gefordert. Nur durch rasches und zielgerichtetes Handeln über Ländergrenzen hinweg können Präventionen vor Einbringung und eine Beseitigung sowie ein Management von Invasiven Arten wirkungsvoll gelingen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) für die bisherige Öffentlichkeitsarbeit und bitten den Bund um eine Erweiterung des Informationsangebotes, insbesondere zu den Arten der Unionsliste gemäß EU VO 1143/2014. Dabei sollten umfangreiche Angaben u.a. zu den Rechtsgrundlagen, der Biologie der Arten, deren negativem Einfluss, deren Verbreitung in Deutschland, geeignete Beseitigungs- und Managementmaßnahmen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Einrichtung einer zentralen Datenplattform für Invasive Arten (insbesondere für Unionslistenarten gemäß EU VO 1143/2014), in der die vorhandenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern zusammengeführt werden, die über die verschiedenen Citizen Science-Plattformen der Länder und Dritte gemeldet werden. Die benötigten Schnittstellen sollen durch den Bund geschaffen werden. Alternativ wird der Bund gebeten, eine zentrale Meldeplattform für Invasive Arten zur Verfügung zu stellen. Meldungen von Bürgerinnen und Bürger stellen ein wichtiges Instrument zu Früherkennung und zur Information über die Ausbreitung von Invasiven Arten dar. Zudem können diese Meldungen eine Grundlage für die rasche Durchführung von Beseitigungs- und Managementmaßnahmen darstellen.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um eine rechtliche Klärung von verschiedenen Fragen zur EU VO 1143/2014 und um die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Vordringlich wäre es, potentielle Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden im Bereich der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und der Wirtschaft zu klären. Zudem sollte klargestellt werden, dass für die Tötung von Wirbeltieren der Unionsliste, welche in Deutschland dem Art. 19 zugeordnet sind, im Rahmen von den zuständigen Behörden geplanten Beseitigungs- und Managementmaßnahmen gemäß EU VO 1143/2014 grundsätzlich ein vernünftiger Grund im Sinne der §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vorliegt.

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um zeitnahe Veröffentlichung einer nationalen Liste invasiver gebietsfremder Arten gemäß Art. 12 der EU VO 1143/2014 nach Abstimmung mit den Ländern, damit die Länder einen größeren Handlungsspielraum im Umgang mit Invasiven Arten haben, deren Einstufung als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 der EU VO 1143/2014 nicht erfolgen wird bzw. kann. Dabei sind auch rechtliche Fragestellungen im Umgang mit Invasiven

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

Arten der nationalen Liste, z.B. im Kontext mit Handelsbeschränkungen, zu klären.

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung effizienter, nachhaltiger, rechtlich zulässiger und in der Praxis in Deutschland anwendbarer Beseitigungs- und Managementmaßnahmen für ausgewählte Invasive Arten, damit den Ländern ein länderübergreifender wirkungsvoller Vollzug ermöglicht wird.
7. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die weiteren betroffenen Fachministerkonferenzen (insbesondere AMK, GMK, VSMK, VMK und WMK) zu übermitteln.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 20

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 21 **Überarbeitung des Kriterienkataloges für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland durch das MAB-Nationalkomitee Deutschland**

Bezug: **131. LANA am 13./14. März 2025, TOP 7**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Einbindung der obersten Naturschutzbehörden der Bundesländer bei der Erarbeitung eines abgestimmten Neuentwurfs der nationalen Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 22 Nächste Schritte im Umgang mit der Art Wolf

**TOP 23 Konsequenzen des neuen Schutzstatus der Tierart Wolf
und neuer, gemeinsamer Bewertungsvorschlag für den
Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region**

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 23

**Konsequenzen des neuen Schutzstatus der Tierart Wolf
und neuer, gemeinsamer Bewertungsvorschlag für den
Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region**

Der Tagesordnungspunkt 23 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 22 behandelt.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

BLOCK

TOP 24

Realistische Ziele der Luftreinhaltung

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass es im Jahr 2024 gelungen ist, alle verbindlichen Grenzwerte der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie überall in Deutschland einzuhalten. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zum effektiven Schutz der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger.
2. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die novellierte Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881 am 10.12.2024 in Kraft getreten und bis zum 11.12.2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Bundesrat im Frühjahr 2023 die im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Ausdruck kommende engere Anlehnung der Luftqualitätsstandards an die aktuellen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation sowie die langfristige Zielsetzung unterstützt hat, die Luftbelastung in der Europäischen Union bis 2050 auf ein Niveau zu senken, das als weitgehend unschädlich für die menschliche Gesundheit und natürliche Ökosysteme angesehen werden kann (BR-Drucksache 16/23(B)).
3. Die Umweltministerkonferenz sieht jedoch auch die Herausforderungen aufgrund der neuen Grenz- und Zielwerte mit einem höheren Schutzniveau, der neuen Verpflichtung zur Minderung der Exposition gegenüber bestimmten Schadstoffen sowie neuer Messverpflichtungen für Bund und Länder. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass die Grenzwerte für NO₂ und PM_{2,5} wegen des langjährig sinkenden Trends bis 2030 an den meisten

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

Messstationen eingehalten werden können. Für die Einhaltung der Grenzwerte an den übrigen Messstationen werden aber zusätzliche Anstrengungen erforderlich werden, die bereits in den kommenden Jahren mithilfe von Luftqualitätsfahrplänen eingeleitet werden müssen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Entwicklung der Luftqualität weiter intensiv zu beobachten und sich dazu mit den Ländern auszutauschen. Darüber hinaus ist sich die Umweltministerkonferenz einig, dass gemeinsame und frühzeitige Anstrengungen nötig sind, um erhebliche Einschränkungen durch die zur Einhaltung der Grenz- und Zielwerte erforderlichen Maßnahmen zu vermeiden.

4. Die Umweltministerkonferenz verweist darauf, dass die Frist zur Einhaltung der neuen Grenzwerte unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann, wenn eine Einhaltung bis zum Jahr 2030 mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen nachweislich nicht möglich ist. Sie nimmt Bezug auf die Protokollerklärung, welche der Bund anlässlich seiner Zustimmung zur novellierten Luftqualitätsrichtlinie im Ministerrat am 14.10.2024 abgegeben hat; danach sind Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten und können auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden. Der Bund wird gebeten, Ausnahmen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Durchführungsrechtsaktes nach Art. 18 der Richtlinie zu berücksichtigen.
5. Die Umweltministerkonferenz betont die gemeinsame Verantwortung der Europäischen Union, des Bundes und der Länder für das Erreichen der Ziele der Luftqualitätsrichtlinie. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, auf EU-Ebene weiter für kohärente Maßnahmen im Bereich der Emissionsgesetzgebung einzutreten.
6. Zudem bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, die Zuständigkeit für die zur Einhaltung des Zielwerts für Ozon

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu übernehmen, da die Konzentration von Ozon maßgeblich von großräumigen Transportprozessen und der hemisphärischen Konzentration an Vorläuferstoffen abhängt, so dass auf Ebene der Länder keine erfolversprechenden Maßnahmen für eine signifikante Minderung der Ozonkonzentration zur Verfügung stehen.

7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen das im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte Ziel, die Luftqualitätsrichtlinie nur 1:1 umzusetzen und auf eine darüberhinausgehende Verstärkung zu verzichten. Sie bitten den Bund, die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften eng mit den Ländern abzustimmen, insbesondere im Rahmen der anlässlich der Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darüber hinaus, bei der Umsetzung der novellierten Luftqualitätsrichtlinie auch bestehende nationale Regelungen auf Kohärenz zu überprüfen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen (z. B. Anpassung des § 47 BImSchG). Zudem bitten sie den Bund, die Einfügung geeigneter und erforderlicher Ermächtigungsgrundlagen zu prüfen, um die im Rahmen der novellierten Luftqualitätsrichtlinie eingeführten neuen Verpflichtungen - insbesondere auch im Bereich der Expositionsminderung (AERO-Verpflichtung) - wirksam umsetzen zu können.
8. Ferner bitten sie den Bund, die Erstellung der ausstehenden Durchführungsrechtsakte auf EU-Ebene eng zu begleiten und dabei ebenfalls die Länder umfassend einzubeziehen.
9. Das Vorsitzland der Umweltministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

- an dem Prinzip festzuhalten, dass das Niveau für Lärmschutz über die Begrenzung von Außenlärmpegeln definiert und umgesetzt wird,
 - technische Maßnahmen zur Lärminderung an den Quellen zu fördern,
 - die Möglichkeiten auszuweiten, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen, umzusetzen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung und die Bauministerkonferenz, die aktuellen Erkenntnisse und den Wissensstand der Lärmwirkungsforschung in der städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen.
6. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Bauministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz sowie die Verkehrsministerkonferenz weiter.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

**TOP 26 Stärkung des Verkehrslärmschutzes und der Effektivität
der Lärmaktionsplanung**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die aktuelle, vom Umweltbundesamt beauftragte Studie „Effektivität der Lärmaktionsplanung“ zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der in Deutschland bestehende Rechtsrahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nicht geeignet ist, das Ziel des „Zero pollution action plan“ der Europäischen Kommission zu erreichen, die Anzahl chronisch verkehrslärmbelasteter Menschen bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2017 zu reduzieren.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu TOP 4.5 der Sitzung vom 9./10. Oktober 2024, mit dem diese sich dafür ausspricht,
 - die Gesundheitsdimension des Umweltschutzes sowie die soziale Dimension von Umweltbelastungen stärker als bisher in den Verkehrssektor zu integrieren,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz um fachrechtliche Regelungen für bestehende Straßen und Schienenwege zu ergänzen und
 - einheitliche, verbindliche, konsistente und am Gesundheitsschutz orientierte Schwellenwerte für den Schutz vor Verkehrslärm zu etablieren.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen ihre Bitte an den Bund, die „Eckpunkte zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes 2022“ aufzugreifen und unterstreichen damit den Beschluss zu TOP 17 der 101. UMK. Die Kernforderungen zielen auf einen verbesserten Lärmschutz an bestehenden Verkehrswegen, erleichterte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sowie eine stärkere Verschränkung zwischen Lärminderungsplanung und den fachrechtlichen Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm ab.
5. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ist eine Harmonisierung von Lärmaktionsplanung und dem Fachrecht des Verkehrslärmschutzes auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau geboten.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, entsprechende Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrslärmschutzes und der Effektivität der Lärmaktionsplanung einzuleiten und bei den aktuell bereits laufenden Prozessen zur Evaluierung und Fortschreibung von Normen zum Schutz vor Verkehrslärm frühzeitig auch die Umweltseite einzubinden.
7. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und an die Gesundheitsministerkonferenz weiter.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

**TOP 27 Datenbereitstellung für die Lärmkartierung nach
EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die fristgerechte und vollständige Aufstellung bzw. Überarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen die Planungsträger bei den Ländern vor große Herausforderungen stellt, so dass seit 2016 ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Defiziten beim Vollzug der EU-Umgebungslärmrichtlinie läuft.
2. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ist die rechtzeitige Verfügbarkeit und Bereitstellung von Daten für eine fristgerechte Durchführung der Lärmkartierung und einer darauf aufbauenden wirksamen Lärmaktionsplanung von entscheidender Bedeutung.
3. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass der erstmalig zur bevorstehenden 5. Runde der Lärminderungsplanung (Lärmkartierung, Frist 30.06.2027, und Lärmaktionsplanung, Frist 18.07.2029) sowohl als datenhaltende Stelle als auch als Baulasträger für Bundesautobahnen und andere Bundesfernstraßen vollumfänglich involvierten Autobahn GmbH zukünftig eine bedeutsame Rolle bei den Lärminderungsplanungen in den Ländern zukommt.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten deshalb den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Autobahn GmbH frühzeitig die erforderlichen Strukturen geschaffen werden, um die für die Lärmkartierung erforderlichen Daten für die Bundesautobahnen und andere Bundesfernstraßen in ihrem Verantwortungsbereich den Planungsträgern in den Ländern auf Anforderung zeitnah zur Verfügung stellen zu können.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ) sowohl zeitlich als auch inhaltlich mit den Anforderungen der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie zu harmonisieren.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das BMUKN, Regelungen zu prüfen, die den datenhaltenden Stellen die Erhebung geeigneter Daten für die Lärmkartierung und deren fristgemäße Bereitstellung auferlegen.
7. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz weiter.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

**TOP 28 Aufgabenverteilung und Finanzierung im Rahmen der
EU-Richtlinie 2004/2881, insbesondere von Großmess-
stationen im städtischen und ländlichen Hintergrund**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) einen erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwand verursacht. Neben neuen Messaufgaben gehören dazu u.a. neue Anforderungen an die Modellierung, Repräsentativität der Messstandorte, Ursachenanalyse und Prognose zukünftiger Luftbelastungen, die Berichterstattung oder auch die Information der Öffentlichkeit. Besonders zeitkritisch ist die zusätzliche Ausstattung der Messnetze. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der Luftqualitätsrichtlinie der Betrieb von insgesamt acht Großmessstationen im städtischen Umfeld sowie drei Großmessstationen im ländlichen Raum notwendig sind und nimmt das von Bund und Ländern ausgearbeitete Fachkonzept zur Verteilung der Großmessstellen zur Grundlage der nachfolgenden Beschlüsse.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass zur fristgemäßen Erfüllung der neuen Messverpflichtungen die Messeinrichtungen zeitnah beschafft und aufgebaut werden müssen. Hierzu muss für die betroffenen Stellen bis Mitte 2025 Klarheit über die Aufgabenverteilung und Finanzierungsfragen der zusätzlichen Vollzugsaufgaben, insbesondere der Beschaffung und des Betriebs der Großmessstationen geschaffen werden.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

3. Die Umweltministerkonferenz sieht in der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie eine gesamtstaatliche Aufgabe, die durch den Bund und alle Länder zu bewirken ist. Im Sinne einer angemessenen Aufteilung beschließt die Umweltministerkonferenz, dass der Bund die Großmessstationen für den ländlichen Hintergrund betreibt und finanziert und die Länder die Großmessstationen für den städtischen Hintergrund betreiben und finanzieren.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass für Errichtung und Betrieb sowie die solidarische Finanzierung der Großmessstationen für den städtischen Hintergrund zwei Alternativen in Betracht kommen:
 - a) Errichtung, Betrieb und Finanzierung erfolgen auf Grundlage eines „Clustermodells“, nach dem einzelne Länder bzw. Zusammenschlüsse von Ländern jeweils eigenverantwortlich eine der acht in Deutschland erforderlichen Großmessstationen für den städtischen Hintergrund betreiben.
 - b) Errichtung und Betrieb der acht Großmessstationen für den städtischen Hintergrund erfolgen im Verbund aller Länder und die Kosten werden auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels verteilt.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beschließen aufgrund der engen Zeitvorgaben und Verwaltungseffizienz, dass Investition und Betrieb der Großmessstationen für den städtischen Hintergrund auf Grundlage des in Ziffer 4 Buchstabe a beschriebenen „Clustermodells“ erfolgen.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder legen die Verantwortung für Investition und Betrieb der Großmessstationen wie folgt fest:
 - die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern für die Großmessstation in Berlin;
 - die Länder Bremen und Niedersachsen für die Großmessstation in Hannover;
 - die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein für die Großmessstationen in Essen und in Hamburg. Die Finanzierungsanteile werden entsprechend der Bevölkerungsanteile festgelegt

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

- die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für die Großmessstation in Raunheim;
 - die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Großmessstation in Radebeul-Wahnsdorf;
 - das Land Bayern für die Großmessstation in Augsburg;
 - das Land Baden-Württemberg für die Großmessstation in Karlsruhe.
7. Die Umweltministerkonferenz bittet den Bund und die Länder um eine entsprechende zeitgerechte Umsetzung.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 29 **Mündlicher Bericht des Bundes zum Recht auf Repara-
tur**

Bezug: **102. UMK, TOP 39, Ziff. 3a und 3b**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 30 **Die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter
voranbringen**

TOP 31 **Alttextilsammlung retten! - Produktverantwortung für
Textilien schnellstmöglich einführen und alte Fehler bei
der Produktverantwortung vermeiden**

Bezug: **TOP 22 der 96. UMK
TOP 9 der 99. UMK
TOP 24 der 102. UMK**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden
Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter vorangebracht werden muss. Sie beobachtet mit Sorge, dass der Konsum von Textilien sowie die Mengen an Textilabfällen stetig ansteigen und dass die Verwertung von Alttextilien zunehmend mit erheblichen Problemen behaftet ist. Der Markt für Alttextilien ist derzeit stark unter Druck geraten. Damit ist die Sammlung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Nach wie vor trägt hierzu nicht zuletzt der anhaltende Trend zur sogenannten „Fast Fashion“ bei. Die Materialqualität der Textilien und die Tragedauer haben abgenommen. Dies führt dazu, dass die in die Sammelcontainer geworfenen Textilien zunehmend nicht zur

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

Weiterverwendung geeignet oder bereits beschädigt sind. Der Export in Länder mit weniger entwickelten Abfallwirtschaftssystemen führt zu erheblichen ökologischen und sozialen Problemen. Durch das Wegbrechen dieser Märkte stehen nicht zuletzt auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der seit Jahresbeginn 2025 geltenden Getrennterfassungspflicht vor beträchtlichen Problemen. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt daher nochmals ihre Beschlüsse zu TOP 22 der 96. Umweltministerkonferenz sowie zu TOP 9 der 99. Umweltministerkonferenz.

2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die vorläufige Einigung des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union über die Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie die darin verankerte erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien, textilverwandte Erzeugnisse und Schuhe. Hiernach sollen die Hersteller für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte verantwortlich gemacht werden – von der Entwicklung und Produktion bis hin zur stofflichen Verwertung oder Entsorgung. Die Hersteller sollen sich finanziell an den Kosten für die Sammlung, Sortierung, stoffliche Verwertung und Entsorgung beteiligen. Diese Mittel sollen auch in die Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Sortier- und Recyclingverfahren fließen, um insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling auszubauen.
3. Um der negativen Entwicklung auf dem Markt für Alttextilien entgegenzuwirken, bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, schnellstmöglich nach der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie Eckpunkte für die Umsetzung der Vorgaben ins nationale Recht zu formulieren und hierbei die Länder frühzeitig zu beteiligen. Angesichts des gestörten Marktgeschehens im Bereich der Alttextilien, verursacht durch die Beeinträchtigung globaler Lieferketten und veränderte Konsummuster, geopolitischer Krisen sowie Wettbewerbsverzerrungen von bereits bestehenden Systemen erweiterter Herstellerverantwortung für Textilien in Nachbarländern ist dringendes Handeln geboten.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für einen möglichen Ansatz die Kostenbeteiligung der Hersteller im Rahmen der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien auszuweisen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es bei der Umsetzung der Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie als eine der zentralen Herausforderungen an, dass die etablierten Sammelstrukturen in Deutschland zu berücksichtigen sind, die auf kommunalen, gemeinnützigen sowie gewerblichen Sammlungen beruhen. Insbesondere ist darauf zu achten, die Sammlung sowie die Sammelqualität bei den gemeinnützigen Sammlungen nicht zu verschlechtern.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Sorge, dass die bestehenden Systeme und Infrastrukturen für Sammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung angesichts der steigenden Textilabfallmengen, der schlechten Textilqualitäten und der geringeren Absatzmöglichkeiten unter Druck geraten. Sie halten den weiteren Ausbau der nationalen Recycling-Infrastruktur für einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass der Entwurf der EU-Abfallrahmenrichtlinie die Belange der gemeinnützigen Sammler und deren Beitrag bei der Versorgung Bedürftiger berücksichtigt. Sie sprechen sich dafür aus, bei der nationalen Umsetzung ein ausgewogenes System zu schaffen, das gemeinnützige, kommunale und private Akteure gleichermaßen berücksichtigt. Erfahrungen aus bestehenden Systemen der Produktverantwortung, - insbesondere im Hinblick auf die Einbindung öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – sollen bei der Ausgestaltung einfließen. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Daten zu in Verkehr gebrachten, erfassten, sortierten und verwerteten Mengen sollen durch geeignete Mechanismen sichergestellt werden.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

8. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass Matratzen nicht von der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, textilverwandte Erzeugnisse und Schuhe erfasst sind. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie ermöglicht es jedoch den Mitgliedstaaten, Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auch für Matratzen zu etablieren. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung in Ergänzung zu ihrem Beschluss zu TOP 24 der 102. Umweltministerkonferenz, die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Matratzen auf Bundesebene zu prüfen und auf der 105. Umweltministerkonferenz den Ländern über das Ergebnis zu berichten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 32 Nationaler Aktionsplan PFAS zur kurzfristigen Regulierung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen

Bezug: 100. UMK TOP 25

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt eine zunehmende und flächendeckende Belastung der Umwelt mit PFAS fest. Dies wird durch die Ergebnisse der ersten Untersuchungen in der Nordsee untermauert, die im Rahmen der Aktualisierung des Zustandsberichts zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) veröffentlicht wurden sowie den jüngsten Befunden einer Kontamination des Meeresschaums in den Küstengewässern der deutschen Nord- und Ostsee. Sie bekräftigt in diesem Zusammenhang ihren Beschluss zu TOP 25 der 100. Umweltministerkonferenz.

2. PFAS stellen dabei nur eine, wenngleich wichtige Gruppe hochproblematischer Schadstoffe dar, die in Alltagsprodukten enthalten sind und die die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können. Der Schadstoffbelastung insgesamt muss als großer Herausforderung der Umweltpolitik mehr Beachtung zukommen. Die Umweltministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, hinsichtlich der Schadstoffbelastung von Mensch und Umwelt gezielter und praxisnah an den Quellen der Schadstoffbelastung anzusetzen. Einmal in der Umwelt, können

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

die Ewigkeitschemikalien nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wieder entfernt werden.

3. Vor diesem Hintergrund erkennen die für diese Fragen zuständigen Mitglieder der Umweltministerkonferenz das Erfordernis einer umfassenden Regulierung aller PFAS auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), welche sicherstellt, dass per- und polyfluorierten Alkylverbindungen nur noch in Bereichen zum Einsatz kommen dürfen, in denen es keine geeigneten Alternativen gibt.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, den Beschränkungs-vorschlag zu PFAS nach Abschluss der fachlichen Bewertung schnell vorzulegen und somit zu ermöglichen, dass eine wirksame Regelung zur Minderung der PFAS-Emissionen schnellstmöglich kommen kann.
5. In diesem Zusammenhang weisen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder angesichts der Umweltmedien übergreifend kritischen Messwerte auch auf die grundsätzliche Option einer nationalen Beschränkung für die Herstellung, den Import und den Export einzelner Produkte, die PFAS enthalten, im Vorgriff auf eine EU-Regelung hin. Aufgrund der notwendigen Differenzierung der PFAS-Regulierung, des europäischen Binnenmarkts und der globalen Verbreitung von PFAS ist jedoch eine EU-weite Regelung notwendig, da diese effizienter, wirksamer und in Gänze betrachtet auch schneller sein wird.
6. Unabhängig von den, teilweise bereits laufenden, europäischen Rechtsetzungsverfahren weisen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung auch auf die nationalen Handlungsmöglichkeiten einer Koordinierung hin, wie etwa beispielhaft den nationalen Aktionsplan PFAS in Österreich, welcher ressort- und staatsebenenübergreifend die Kooperation und Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie weiteren Akteuren stärken soll.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

7. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die am 26. September 2024 gemeinsam von der LABO/LAWA beschlossene Gründung einer PFAS Ad hoc-AG, deren Zielsetzung die weitere Verfolgung der Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen bzw. zur Herangehensweise an festgestellte Defizite ist.

8. Die Umweltministerkonferenz bittet die PFAS Ad hoc-AG, ihren Bericht zur 106. UMK vorzulegen. In Entsprechung des Beschlusses von LABO und LAWAWA vom 20. März 2025 sollen alle weiteren betroffenen Arbeitsgremien der UMK um Mitarbeit gebeten werden.

9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stimmen darin überein, dass der Umgang mit den, verschiedene Sektoren betreffenden, Ewigkeitschemikalien PFAS die Einrichtung einer bundesweiten dauerhaften interdisziplinären PFAS-Koordinierungsstelle erfordert, die unter anderem auf den Ergebnissen der Ad hoc-AG aufbaut und eine zielgerichtete Sammlung, Bündelung, Auswertung und Weitergabe von Informationen zu den PFAS ermöglicht. Neben der Sammlung, Bündelung, Auswertung und Weitergabe von Informationen zu PFAS soll ein bundesweiter PFAS-Aktionsplan unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss genannten Maßnahmen erstellt werden, der ergänzende Elemente beleuchtet. Ein wesentliches Element im nationalen Umgang mit der Problematik ist dabei die Vorsorge, um Emissionen bzw. Einträge in die Umwelt zu verhindern, insoweit dies nicht schon anderweitig, bspw. durch entsprechende Maßnahmen auf europäischer Ebene, angemessen adressiert wird.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 33 **Klarheit schaffen: Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland.**

Bezug: **TOP 26 102. UMK**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen und unterstützen die Arbeiten des Bundes an einer schnellen Umsetzung der neuen europäischen Kommunalabwasserrichtlinie.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass aufgrund der Unklarheiten der Umsetzung der Finanzierung der vierten Reinigungsstufe über die erweiterte Herstellerverantwortung Kläranlagenbetreiber, die eine zügige Ausrüstung ihrer Anlagen mit einer Spurenstoffelimination anstreben, zunehmend Ausbaumaßnahmen verschieben. Um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken, wird in vielen Ländern die Notwendigkeit gesehen, erforderliche Ausbaumaßnahmen weiterhin zu fördern oder es wird die Einführung einer Förderung erwogen. Vor diesem Hintergrund wird das vom Bund inzwischen beauftragte Gutachten zu Implementierungsmöglichkeiten der erweiterten Herstellerverantwortung begrüßt und eine schnelle gesetzliche Regelung gefordert.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, im Zusammenhang mit den unter Punkt 2 erwähnten Fördermaßnahmen

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

in dem Gutachten zur erweiterten Herstellerverantwortung auch bewerten zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen gewährte Förderungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung zurückerstattet werden können und bis zur 105. Umweltministerkonferenz darüber zu berichten.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die nationale Umsetzung der neuen europäischen Kommunalabwasserrichtlinie, neben den Anforderungen an die vierte Reinigungsstufe und die erweiterte Herstellerverantwortung, auch umfangreiche Anforderungen an Länder und Betreiber von Abwasseranlagen und Kommunen beispielsweise zur Überwachung und zur Berichterstattung beinhalten wird. Daher wird der Bund gebeten, bis zur 105. Umweltministerkonferenz über Zeitplanung und Stand der rechtlichen Umsetzung dieser Anforderungen zu berichten.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die mit der Umsetzung befassten Bund-Länder-Gremien zeitnah über den Stand der anstehenden Verhandlungen der UA-Gruppen auf europäischer Ebene zu informieren, die Auswirkung auf die Gestaltung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zur Richtlinie haben, und fachliche Empfehlungen der Länder bei den Verhandlungen einzubeziehen.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 34 **Stärkung des Hochwasserschutzes durch das neue
Sondervermögen**

Bezug: **TOP 26+28 der 103. UMK**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz sieht die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels immer stärker und häufiger werdenden Hochwasserereignisse mit größter Sorge. Sie stellen eine Gefahr für Leib und Leben von Anwohnerinnen und Anwohnern, deren Immobilien- und Sachvermögen, aber auch für Wirtschaftsunternehmen und die öffentliche Infrastruktur dar.
2. Die Umweltministerkonferenz unterstreicht die Vielzahl der seither unternommenen gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern zum Hochwasserschutz und hält es für dringend geboten, ihn weiter zu stärken und seine Umsetzung konsequent voranzutreiben. Sie stellt in diesem Zusammenhang fest, dass neben wichtigen regulatorischen Anpassungen, Öffentlichkeitskampagnen und Förderprogrammen für die private Vorsorge auch eine dauerhafte auskömmliche Finanzierung von Investitionen in den Neubau und die Modernisierung von linienförmigen Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltmaßnahmen auf allen Ebenen notwendig ist, um die verlässliche Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zu gewährleisten und die Hochwasservorsorge damit bundesweit effektiv umzusetzen.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem Bund, dass er die Umsetzung der teils auch länderübergreifend wirkenden Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) finanziell unterstützt und Mittel im Bundeshaushalt insbesondere über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bereitstellt. Sie stellen jedoch wiederholt fest, dass diese Mittel für die Realisierung der Projekte bei Weitem nicht ausreichen und in der Vergangenheit oftmals von Kürzungen im jährlichen Aufstellungsverfahren des Bundeshaushalts bedroht waren, was auch die Verlässlichkeit der oft mehrjährigen Planungen beeinträchtigt.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen deshalb die mit der Änderung des Grundgesetzes vom 22. März 2025 geschaffene Möglichkeit des Bundes, ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro und einer Laufzeit von zwölf Jahren zu errichten. Sie gehen davon aus, dass der Bundesanteil des Sondervermögens auch für den Binnen- und Küstenhochwasserschutz bereitgestellt wird, um die bestehenden Investitionsbedarfe bei den zuständigen Akteuren in den Ländern vollständig abzudecken.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Bundesmittel für den Hochwasserschutz aus dem Sondervermögen zusätzlich und somit ohne Kürzung der bisherigen Haushaltsansätze zur Verfügung zu stellen, nicht von einer Kofinanzierung durch Landesmittel abhängig zu machen und außerdem die Deckungsfähigkeit mit Haushaltstiteln für andere Bundesmittel, die im Bereich Hochwasserschutz eingesetzt werden können (insbesondere GAK), herzustellen. Zudem sollte die Bereitstellung der Mittel möglichst unbürokratisch und im Vorhinein planbar durchgeführt werden.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, bei der Ausgestaltung sicherzustellen, dass die Mittel den Ländern so zur

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

Verfügung gestellt werden, dass sie nicht dem Grundsatz der Jährlichkeit unterliegen, um eine zeitliche Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen und eine bessere Planungssicherheit zu erreichen.

7. Um eine zügige Verwendung der Mittel sicherzustellen, ist aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder darauf zu achten, dass auch personelle und weitere Ressourcen für Planung, Genehmigung und Umsetzung aufgebaut werden. Zugleich müssen weitere Maßnahmen zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung ergriffen werden, indem z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen als Projekte von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft werden.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um frühzeitige Einbindung der Länder bei der Ausgestaltung des Sondervermögens sowie bei der Erarbeitung der erforderlichen Errichtungs- und Ausführungsgesetze, um frühzeitig Klarheit hinsichtlich der Verteilung der Mittel auf die Länder und der konkreten Verwendbarkeit für den Hochwasserschutz zu schaffen.
9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern, dass die Arbeiten am Hochwasserschutzgesetz III (HWSG III) in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr abgeschlossen wurden. Sie fordern den Bund auf, die umfangreichen Vorarbeiten zum Hochwasserschutzgesetz III mitsamt der Länderstellungnahmen zu nutzen, das Gesetzgebungsverfahren rasch fortzusetzen und dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag zeitnah einen abgestimmten Gesetzentwurf zuzuleiten, so dass die bereits lange notwendigen Verbesserungen des Hochwasserschutzes zügig in Kraft treten können. Zur Bewertung des Referentenentwurfs und zu erforderlichem Ergänzungs- und Änderungsbedarf verweisen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder auf den Beschluss zu TOP 26+28 der 103. Umweltministerkonferenz.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

10. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 105. UMK über den aktuellen Stand der Einrichtung des Sondervermögens und seiner Errichtungs- und Ausführungsgesetze sowie zum Stand der Arbeiten am Hochwasserschutzgesetz III zu berichten.
11. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die FMK und weitere betroffene Fachministerkonferenzen weiterzuleiten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 35 **Auskömmliche Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms über die Laufzeit der Maßnahmen**

Bezug: **TOP 28 der 102. UMK**
 TOP 29 der 102. UMK

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms die prioritär umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte in Deutschland sind, um das Schadenspotential bei Hochwasserereignisse zu reduzieren. Aufgrund der Größe und Komplexität dieser Maßnahmen wird für Planung, Genehmigung und Umsetzung mehr Zeit benötigt als für lokal wirkende Hochwasserschutzmaßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass unter optimalen Voraussetzungen von der ersten Planung bis zur Genehmigung zehn Jahre vergehen. Insofern ist es wichtig, dass für die Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms eine langfristige Finanzierung gesichert ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten fest, dass eine ausreichende Ausstattung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms mit Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen unerlässlich ist, um die Maßnahmen kontinuierlich umsetzen zu können. Hierfür kommt insbesondere den Verpflichtungsermächtigungen eine herausragende Bedeutung zu.

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

Aufgrund der Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt in 2024 und im Entwurf 2025 wird es unweigerlich zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen kommen, so dass die Beschlüsse der 102. UMK zur Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen konterkariert werden. Sie bitten daher den Bund im Zuge der Neuaufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der folgenden Jahre das Nationale Hochwasserschutzprogramm bedarfsgerecht mit Kassenmitteln und insbesondere Verpflichtungsermächtigungen auszustatten.

3. Darüber hinaus fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund dringend auf, dass die Ausgabereste auch weiterhin zur Verstärkung der Kassenmittel zur Verfügung stehen. Ohne die Ausgabereste übersteigt der Mittelbedarf die verfügbaren Kassenmittel deutlich. Ein Wegfall der Ausgabereste ohne Erhöhung der Kassenmittel kann das Einstellen oder den Baustopp diverser Hochwasserschutzmaßnahmen bedeuten.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund erneut dazu auf, die Verpflichtungsermächtigungen im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 von aktuell 34 Mio.€ auf mindestens 100 Mio. Euro aufzustocken, da ansonsten Bauleistungen nicht ausgeschrieben werden können, so dass es zum Stillstand bereits laufender Bauvorhaben kommen wird.
5. Die Länder bitten den Vorsitz, die Beschlüsse dem BMEL und dem BMF zuzuleiten.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 36

**Neue Genomische Techniken (NGT): Transparenz und
Vorsorgeprinzip sichern**

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 37

Verschiedenes

Es wurden keine Themen angemeldet.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 38 **„Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-DE“**

Bezug: **TOP 8 der 131. LANA-Vollversammlung am 13. und 14.
März 2025 in Lübeck**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz den folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen die Notwendigkeit des Wildpflanzenschutzes in Deutschland auch im Hinblick auf die Bedeutung für die Erfüllung der nationalen und internationalen Biodiversitätsziele sowie der Wiederherstellungsziele (Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur).
2. Das dieser Zielsetzung entsprechende bundesweit agierende und vom Bund geförderte Projekt „Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-De“ endet im Dezember 2025. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen das Erfordernis, das im Rahmen des Projekts erarbeitete Instrumentarium (u. a. Samensammlung und -sicherung sowie Jungpflanzenanzucht und -erhaltungszuchten) weiter zu entwickeln. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Finanzierung eines Anschlussprojekts mit einer Laufzeit von drei Jahren ab 2026. Damit soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die zur Weiterentwicklung des Projekts ab 2029 notwendigen Grundlagen zu diskutieren und zu realisieren.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder prüfen die gemeinsame Finanzierung eines weiterentwickelten Projekts „Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-De“ durch die Länder und den Bund nach 2028.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Übernahme eines Finanzierungsanteils von 50 % im Rahmen einer zu schließenden Verwaltungsvereinbarung für den Zeitraum nach 2028 zu prüfen.
5. Die LANA wird gebeten, Eckpunkte für die Finanzierung und die Weiterentwicklung des Projekts „Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-De“ zu erarbeiten und dabei zu prüfen, wie die Kosten des Projekts deutlich gesenkt werden können. Zudem soll sie weitere Vorschläge für Finanzierungsstrukturen entwickeln.

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

A-PUNKT

TOP 39

**Gemeinsam für munitionsfreie deutsche
Meeresgewässer – Schaffung von Rechtsgrundlagen für
den Seetransport von Altmunition sowie Etablierung
eines Bundeskompetenzzentrums**

KEIN BESCHLUSS

**75. Amtschefkonferenz
am 15. Mai 2025
in Orscholz**

BLOCK

TOP 40 **Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs-
maßnahmen durch Bund und Länder**

Beschluss:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist es notwendig, bei Ausbau und Sanierung von Infrastrukturen die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen und darüber hinaus zusätzliche Mittel zur Anpassung an den Klimawandel bereitzustellen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass mit der Änderung des Grundgesetzes und der Einrichtung eines Sondervermögens erhebliche Mittel unter anderem für die notwendige Sanierung und den Ausbau von Infrastrukturen in Deutschland mobilisiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund bitten sie den Bund, die Herausforderungen und Bedarfe der Klimaanpassung auf regionaler und lokaler Ebene bei der Ausgestaltung der zugehörigen Anwendungsgesetze zum Sondervermögen, wo immer fachlich angezeigt, zu berücksichtigen.
2. Gemäß § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) sollen die Länder Sorge tragen, dass auf der kommunalen Ebene Klimaanpassungskonzepte erstellt werden. Das KAnG gibt keine Frist für eine landesgesetzliche Regelung zur Verpflichtung von Gemeinden und/oder Kreisen vor. Die im Entschließungsantrag zum Bundesklimaanpassungsgesetz (Drucksache 20/9342) vom 15.11.23 geforderte Finanzierungsbeteiligung des Bundes ist bislang nicht erfolgt. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund daher auf, den Ländern einen Lösungsweg zur Konzeptfinanzierung

75. Amtschefkonferenz am 15. Mai 2025 in Orscholz

aufzuzeigen bzw. diesen gemeinsam zu entwickeln, damit die Verpflichtung gemäß § 12 KAnG zeitnah von allen Ländern umgesetzt werden kann.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass neben den Ländern die Kommunen zentrale Akteure bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen sind. Sie bitten daher den Bund, gemeinsam mit den Ländern und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände eine Lösung und einen Prozess für die rechtliche Verankerung einer verlässlichen und unbürokratischen Finanzierung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen, inklusive entsprechender dauerhafter Personalressourcen, durch Bund und Länder zu schaffen. Gerade vor dem Hintergrund der vom Bund über die Länderebene geforderten Klimaanpassungskonzepte auf kommunaler Ebene, ist eine Perspektive zur Finanzierung ihrer Umsetzung unbedingt erforderlich. Dabei sollte auch den besonderen Anforderungen und Bedingungen in den Stadtstaaten Rechnung getragen werden. Ziel muss es sein, die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Grundlagen in der 21. Legislaturperiode zu schaffen.